

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch Vergabe der städtischen Baugrundstücken mit Gewährung von Preisnachlässen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Kaufbeuren.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Kaufbeuren fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe der städtischen Baugrundstücke mit Kaufpreisnachlässen für den Neubau von selbst genutzten Eigenheimen. Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle städtischen Wohnbaugrundstücke.

2. Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in Kaufbeuren teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Allgemeine Vergabevoraussetzungen

3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

70.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind

80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.

Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.

3.2 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Weitere Vergabekriterien

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt nach einer Punktebewertung. Maßgebend ist die folgende Punkttabelle. Bei gleicher Punktzahl ist das Antragsdatum entscheidend.

Kriterien	Punkte
a) Hauptwohnsitz in Kaufbeuren zum Zeitpunkt der Antragstellung	6
b) Umzug nach Kaufbeuren mit Hauptwohnsitz vorgesehen	2
c) Arbeitsplatz in Kaufbeuren	1
d) Alleinerziehende mit Kind	3
e) Verheiratete und Paare mit Kind	3
f) Zusätzlich für jedes weitere Kind	1
	Max. 3
g) Kein nach Lage, Größe und Ausstattung familiengerechtes Wohneigentum oder bebaubares Grundstück in Kaufbeuren	1

5. Kaufpreisnachlass

5.1 Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinien erfüllt, 5.000 EUR. Je Baugrundstück ist der Preisnachlass auf max. 20.000 EUR begrenzt.

5.2 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

6. Verfahren

6.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt zu verwenden. Diese sind beim Liegenschaftsamt der Stadt Kaufbeuren einzureichen.

6.2 Der Preisnachlass ist durch die Eintragung einer Grundschild an bereitester Stelle und innerhalb von 80 % der Gesamtkosten abzusichern. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen.

7. Kaufpreiszahlung

7.1 Eine Kaufpreiszahlung in Höhe des Kaufpreisnachlasses ist jederzeit möglich.

7.2 Die Kaufpreiszahlung ist in voller Höhe des Kaufpreisnachlasses oder anteilig zu leisten, wenn das Eigenheim nicht innerhalb von 2 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

7.3 Die Kaufpreiszahlung in Höhe des Kaufpreisnachlasses ist in voller Höhe zu leisten, wenn

- a) das Eigenheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird,
- b) das Eigenheim weniger als 10 Jahre von zumindest einem der Antragsteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

7.4 Die Antragsteller haben die Gründe für eine Kaufpreiszahlung nach den Nr. 7.2, 7.3 Buchst. a, b innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

8. Allgemeine Vorschriften

8.1 Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.

8.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

8.3 Ein Rechtsanspruch auf ein städtisches Baugrundstück und den Kaufpreisnachlass besteht nicht.

8.4 Diese Richtlinien treten am 01.01.2006 für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, den 25.10.2005
Stadt Kaufbeuren

gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister